

Dieses Verhältniswahlrecht war als Listenproporz ausgestaltet. Damit konnte der Wähler seine Stimme zwar nur einer einzigen Partei, aber mehreren Kandidaten – neun im Oberland bzw. sechs im Unterland – geben (Art. 22 Abs. 1 Verhältniswahlrecht-Einführungsg). Damit entschied die Zahl der erzielten Listenstimmen über die Zuteilung der Mandate an die Parteien. Die Zahl der auf die einzelnen Kandidaten entfallenden Stimmen bestimmte lediglich über die Position innerhalb der Partei und somit über die Zuteilung der Mandate an die Abgeordneten.⁶⁵ Es war also möglich, Kandidaten der anderen Partei in seinen Stimmzettel aufzunehmen, ohne dadurch die eigene Partei zu schwächen. Diese Entwicklung war der Grund dafür, dass Liechtenstein im Jahre 1939 «endgültig Parteienstaat geworden ist».⁶⁶ Die Einführung des Verhältniswahlrechts brachte zwei weitere Neuerungen, die vor allem durch die damaligen besonderen Zeitumstände zu erklären sind: Zum einen wurde die Sperrklausel für Landtagsmandate auf 18 Prozent erhöht, um den Einzug neuer, vor allem aber nationalsozialistischer Parteien in den Landtag zu verhindern.⁶⁷ Zum anderen bestand von nun an die Möglichkeit der Wahl ohne Wahlvorgang, die sogenannte stille Wahl: Falls vor einer Wahl nur ein Wahlvorschlag eingereicht wurde und die Zahl der Vorgeschlagenen die Zahl der zu Wählenden nicht überschritt, dann waren die Vorgeschlagenen durch Regierungsbeschluss als gewählt zu erklären (Art. 30 Abs. 1 Verhältniswahlrecht-EinfG).

nisse ergab, ist sie innerpolitisch nicht ohne Folgen geblieben. Es gab eine Anzahl Leute, die glaubten, dass ein wenigstens wirtschaftlicher Anschluss an das neue Grossdeutschland im Interesse Liechtensteins läge [...], während das ganze übrige liechtensteinische Volk sozusagen geschlossen an der Parole festhielt: Liechtenstein soll Liechtenstein bleiben, und die Verträge sollen beibehalten werden, die es mit der Schweiz verbinden. [...] Wir riefen die Führer beider Parteien zusammen, um in dieser Richtung eine einhellige Erklärung an die Schweiz und das übrige Ausland zu formulieren. Die Führer [...] stellten sich im Zuge der Verhandlungen [...] auf den Standpunkt der Unabhängigkeit und Selbständigkeit, hielten es aber für notwendig, dass im gleichen Zuge eine innerpolitische Befriedung eingeleitet werde. [...] Und dieser Friede, mit welchem [...] eine verhältnismässige Vertretung im Landtage auf dem Wege des Verhältniswahlrechtes eine proportionelle Vertretung in den Behörden und Kommissionen eingeräumt wurde, [...] dieser Friede hat Liechtenstein gerettet.»

65 Vogt, S. 142.

66 Batliner, Zur heutigen Lage, S. 22 (Anm. 32).

67 Vogt, S. 139.